



Appenzellisches
**Langlauf
Zentrum
Gais**

**APPENZELLISCHES
LANGLAUFZENTRUM
GAIS**

STATUTEN

STATUTEN DES APPENZELLISCHEN LANGLAUFZENTRUMS GAIS (LLZ GAIS)

(Die Personenbezeichnung gelten für Männer und Frauen)

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Appenzellisches Langlaufzentrum Gais“ (LLZ Gais) besteht im Gebiet Starkenmühle, Hoher Hirschberg und Sammelplatz seit dem 2. Juli 1973 ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Gais.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Förderung des Skilanglaufs, insbesondere durch:
 - a) Anlage und Unterhalt von Langlauf-Loipen
 - b) Zur Verfügung stellen der Loipen für Training und WettkämpfeIm weitern unterstützt der Verein nach Möglichkeit Langlaufveranstaltungen, Skiwanderwege und fördert die Organisation der Langlaufschule und der Skivermietung.

Art. 3 Zugehörigkeit

Das LLZ Gais gehört dem Verband „Loipen Schweiz“ an.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen und öffentliche Körperschaften in das LLZ Gais aufgenommen werden.
- 2 Das LLZ Gais hat folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 3 Aktivmitglieder erhalten gegen Entrichtung des entsprechenden jährlichen Loipenbeitrages den Regionalpass Gais oder den Schweizerpass der Loipen Schweiz (bezogen über das LLZ Gais).
- 4 Natürliche Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 5 Dauer der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des jährlichen Beitrags für den Regionalpass Gais oder den Schweizerpass der Loipen Schweiz (bezogen über das LLZ Gais) und gilt bis zur darauf folgenden Hauptversammlung.
- 2 Der Austritt kann jederzeit mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Es werden keine Beiträge rückerstattet.

Art. 6 Rechte und Pflichten

- 1 Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- 2 Alle Aktivmitglieder haben rechtzeitig den entsprechenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Wird der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres bezahlt, erlischt das Stimmrecht.
- 3 Für den Versicherungsschutz ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.

III. Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 8 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Mitglieder und somit oberstes Organ des Vereins.
- 2 Die Hauptversammlung des abgeschlossenen Vereinsjahres findet jeweils bis Ende des Kalenderjahres statt.
- 3 Sie wird durch den Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen.
- 4 Auf schriftlich begründetes Verlangen eines Fünftels der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes hat der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- 5 Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung, des Jahresberichtes des Präsidenten und des Budgets
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - c) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm des Vereins
 - d) Bei Bedarf: Regelung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
 - k) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind
- 6 Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 9 Durchführung

- 1 Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz.
- 2 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 10 Abstimmung und Wahlen

- 1 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr.
- 3 Die Abstimmung und die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder der Vorsitzende eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- 2 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt.
- 3 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit, bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 5 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 6 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Organisation von Veranstaltungen (Vorträge, Events, Langlaufrennen, etc.)
 - b) Einberufung der Hauptversammlung und Vorbereitung der zu behandelnden Geschäfte, insbesondere Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
 - c) Durchführung der Hauptversammlung und Vollzug der Beschlüsse
 - d) Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins anlässlich der Hauptversammlung
 - e) Bestellen von Kommissionen und Umschreibung deren Aufgaben und Kompetenzen
 - f) Zusammenarbeit mit der Langlaufschule und der Skivermietung
 - g) Antrag auf die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7 Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen und führen die laufenden Geschäfte; sie haben alle Kompetenzen, die durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 8 Der Präsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. In Fachfragen haben die Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift.
- 9 Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 12 Kommissionen

Die Hauptversammlung oder der Vorstand können für die Erfüllung spezieller Aufgaben Kommissionen bilden.

Art. 13 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird von zwei Mitgliedern besetzt, die von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden.
- 2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsprüfung aller Kassen, den Vermögensbestand sowie die Geschäftsführung des Vorstands und erstatten einen schriftlichen Revisionsbericht zuhanden der Hauptversammlung.

IV. Finanzwesen

Art. 14 Finanzen

- 1 Die Aufwendungen des Vereins werden aus Mitgliederbeiträgen, Erlösen aus Vereinsanlässen, freiwilligen Zuwendungen, Firmensponsoring, Beiträgen aus Unterstützungsfonds sowie aus allfälligen weiteren Einnahmen gedeckt.
- 2 Die Ausgaben bestehen hauptsächlich aus Verbandsbeiträgen, Verwaltungskosten, Kosten für die Anlage und den Unterhalt von Langlaufloipen und der dazu gehörenden Infrastruktur sowie Anschaffungen.
- 3 Die Hauptversammlung beschliesst jährlich die Finanzkompetenz des Vorstandes.

Art. 15 Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Die Benutzung der Loipen geschieht auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nicht für Unfälle.

V. Verschiedenes

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Art. 17 Statutenänderung

- 1 Anträge zur Statutenänderung müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 2 Statutenänderungen können durch die Hauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 18 Auflösung des Vereins

- 1 Ein Auflösungsbegehren muss bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- 2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern notwendig.

- 3 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange sich mindestens 15 Mitglieder schriftlich für eine Weiterführung des Vereins verpflichten.
- 4 Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Hauptversammlung bei der Auflösung des Vereins.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 21. Oktober 2011 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 22. Oktober 1999 und treten sofort in Kraft.

Gais, 21. Oktober 2011

Der Präsident

Der Aktuar

Markus Buschor

Dr. Peter Künzler